

Richtlinien für die Förderung der Vereine und Organisationen durch die Stadt Herbrechtingen

(Vereinsförderrichtlinien)

Inhalt

- 1 Präambel**
- 2 Fördervoraussetzungen**
- 3 Förderarten**
- 4 Basisförderung**
 - 4.1 Grundförderung
 - 4.2 Verwaltungskostenbeitrag
- 5 Einzelförderung**
 - 5.1 Ehrengaben
 - 5.2 Veranstaltungen
- 6 Investitionszuschuss**
 - 6.1 Antrag und Verfahren
 - 6.2 Begriff der investiven Maßnahme
 - 6.3 Höhe des Investitionszuschusses
- 7 Sonstige Förderungen**
 - 7.1 Nutzung von städtischen Räumen und Einrichtungen
 - 7.2 Leistungen des städtischen Bauhofs
 - 7.3 Besondere Umstände
- 8 Allgemeine Bestimmungen**
- 9 Inkrafttreten**

1 Präambel

In Vereinen schließen sich Menschen mit gemeinsamen Interessen freiwillig zusammen und engagieren sich für einen gesellschaftlichen Zweck. Dabei steht nicht das Interesse des Individuums, sondern die Gemeinschaft im Vordergrund. Dementsprechend sind Vereine Ausdruck einer demokratischen Gesellschaft und dem Gemeinwohl verpflichtet. Vereine leisten einen unverzichtbaren Beitrag für das gesellschaftliche Leben in der Stadt Herbrechtingen und ihren Stadtteilen. Sie prägen mit ihrem vielfältigen Engagement das Miteinander der Gesellschaft, fördern den Zusammenhalt der Generationen und übernehmen wichtige Aufgaben für das Gemeinwohl. Sie tragen dazu bei, das Leben in der Gesamtstadt Herbrechtingen lebendig und attraktiv zu gestalten.

Die Stadt Herbrechtingen erkennt die Bedeutung der Vereine ausdrücklich an und unterstützt diese durch die vorliegenden Vereinsförderrichtlinien. Ziel der Förderung ist es, das vielfältige Vereinsleben langfristig zu erhalten, gute Rahmenbedingungen für die Vereinsarbeit zu schaffen und insbesondere die Kinder- und Jugendarbeit sowie die Teilhabe von Menschen mit Behinderung zu stärken.

2 Fördervoraussetzungen

Gefördert werden die ortsansässigen, gemeinnützigen und eingetragenen Vereine, die ihre Aktivitäten im Interesse der Stadt ausüben und deren Vereinsinteresse über das Privatinteresse hinausgeht.

Unter den Begriff „Verein“ nach diesen Richtlinien fallen auch Organisationen und Vereinigungen mit förderungswürdiger Zielsetzung.

Gefördert werden

- Vereine, die sich kulturell betätigen
- sporttreibende Vereine, soweit sie Mitglied in einem anerkannten Dachverband auf Landes- oder Bundesebene sind
- Vereine mit sozialer, ökologischer oder heimatpflegerischer Zielsetzung
- sonstige Vereine, deren Vereinszweck im Sinne dieser Richtlinie förderungswürdig ist.

Interessengemeinschaften, politische Parteien, Fördervereine, Kirchen und religiöse Gemeinschaften oder deren Organisationen werden nicht im Rahmen dieser Richtlinien gefördert.

In Zweifelsfällen entscheidet das nach der Hauptsatzung der Stadt Herbrechtingen zuständige Gremium.

3 Förderarten

Die Zuschüsse im Rahmen der Vereinsförderung gliedern sich in die Basisförderung, die Einzelförderung sowie den Investitionszuschuss.

Die Stadt Herbrechtingen legt einen Schwerpunkt auf die Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie auf die Förderung von Menschen mit Behinderung.

Einzel- und Projektförderungen sowie Investitionszuschüsse können den Vereinen durch die Stadt Herbrechtingen gewährt werden. Hierfür bedarf es im Vorfeld zur Durchführung / Beschaffung eines Antrags.

4 Basisförderung

Die Basisförderung besteht aus der Grundförderung und dem Verwaltungskostenbeitrag. Die Grundlage für die Gewährung des städtischen Zuschusses ist die Meldung der Vereine über Ihre Mitgliederzahl zum Stand 01. Januar, welche die Vereine zu diesem Stichtag an die entsprechenden Landesverbände oder übergeordneten Organisationseinheiten melden. Der Stichtag ist der 01. Januar des Kalenderjahres, in dem die Förderung an die Vereine ausbezahlt wird (Beispiel: Für die Förderung im Jahr 2026 ist der Stichtag der 01. Januar 2026).

Sollten Vereine oder Organisationen keine jährliche Meldung über die Mitgliederzahl an übergeordnete Organisationseinheiten abgeben müssen, erstellen sie eigenverantwortlich eine Aufstellung zum o.g. Stichtag.

Die Mitgliederzahl muss getrennt sein nach Kindern und Jugendlichen, erwachsenen Mitgliedern sowie Mitgliedern mit Behinderung (Besitz eines Schwerbehindertenausweises). Als Kind bzw. jugendliches Mitglied gilt, wer am 01.01. des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Die Meldung der Mitgliederzahl durch den Verein an die Stadt hat jeweils bis zum 31. März unaufgefordert zu erfolgen. Nachweise sind dem Antrag beizufügen (z. B. WLSB-/Verbandsmeldung, Mitgliederlisten mit Geburtsdatum).

Später eingehende Meldungen werden bei der Förderung grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt.

4.1 Grundförderung

Der Grundförderbeitrag beträgt pro

erwachsenem Mitglied	0,90 €
Kind bzw. jugendlichem Mitglied	15,00 €
Erwachsenes Mitglied mit Behinderung	5,00 €

4.2 Verwaltungskostenbeitrag

Der Verwaltungskostenbeitrag beträgt für Vereine

Bis 100 Mitglieder	150,00 €
101-400 Mitglieder	200,00 €
401-700 Mitglieder	250,00 €
701-1000 Mitglieder	300,00 €
Über 1000 Mitglieder	550,00 €

5 Einzelförderung

Einzelförderungen können den Vereinen durch die Stadt Herbrechtingen gewährt werden. Hierfür bedarf es im Vorfeld zur Durchführung eines Antrags.

5.1 Ehrengaben

Die Stadt gewährt den Vereinen auf Antrag bei klassischen Jubiläen (25, 50, 75, 100 usw. Jahre) eine Jubiläumsgabe in Höhe von 5,00 € pro Jahr des Bestehens.

Die Inanspruchnahme von Jubiläumsgaben ist nur bei Jubiläen des Gesamtvereins möglich, nicht bei Jubiläen einzelner Abteilungen.

5.2 Veranstaltungen

Zur Durchführung von Veranstaltungen ab der Landes- oder württembergischen Ebene in der Gesamtstadt Herbrechtingen, die im Interesse der Stadt sind, kann auf Antrag ein Durchführungszuschuss gewährt werden.

Dieser Zuschuss beträgt bei Veranstaltungen auf

Landes- / Württembergischer Ebene	200 €
Süddeutscher Ebene	300 €
Deutscher Ebene	400 €
Internationaler Ebene	500 €

Kommerziell orientierte Veranstaltungen werden nicht gefördert.

6 Investitionszuschuss

Die Stadt Herbrechtingen unterstützt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die in dieser Vereinsförderungsrichtlinie begünstigten Vereine bei investiven Maßnahmen. Der Investitionszuschuss kann auch von Vereinen mit Sitz außerhalb von Herbrechtingen beantragt werden, wenn sich das bezuschussende Objekt in der Stadt Herbrechtingen oder einem Stadtteil befindet. Für die Definition „investive Maßnahme“ gelten die Grundsätze des kommunalen doppelten Haushaltsrechts.

6.1 Antrag und Verfahren

Der Investitionszuschuss wird auf Antrag gewährt (siehe Antragsformular). Der Förderantrag muss vor Beginn der Maßnahme gestellt sein. Ein Antrag kann vom gleichen Verein alle 5 Jahre gestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Die Entscheidung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage der entsprechenden Rechnungen und Zahlungsnachweise. Die Kommune ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu prüfen.

Der Zuschuss kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn

- die Mittel zweckwidrig verwendet wurden,
- unrichtige Angaben gemacht wurden.

6.2 Begriff der investiven Maßnahme

Investive Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinie sind insbesondere:

- der Neubau, umfassende Umbau oder die Erweiterung von Vereinsgebäuden,
- grundlegende Sanierungsmaßnahmen mit nachhaltiger Wertverbesserung,
- der Erwerb von Grundstücken oder Gebäuden,
- die Anschaffung langlebiger Vermögensgegenstände,
- die Beschaffung von Fahrzeugen,
- die Anschaffung technischer Anlagen oder Geräte mit mehrjähriger Nutzungsdauer,

- Investitionen in die digitale Infrastruktur,
- sonstige Maßnahmen, die nach doppelten Grundsätzen zu aktivieren sind.

6.3 Höhe des Investitionszuschusses

Die Kommune gewährt Investitionszuschüsse nach folgender Staffelung:

Vereinsart	Zuschusshöhe
Vereine mit bis zu 50 Mitgliedern	5 % der Investitionskosten
Vereine mit mehr als 50 Mitgliedern	7,5 % der Investitionskosten
Vereine der Blaulichtfamilie	12,5 % der Investitionskosten

Der Investitionszuschuss beträgt je Maßnahme höchstens 15.000,00 €.

Zur Blaulichtfamilie zählen: DLRG, DRK, ASB, Johanniter-Unfall-Hilfe, Rettungshundestaffel, THW, sonstige Organisationen des Bevölkerungsschutzes, Rettungsdienstes oder Katastrophenschutzes.

Maßgeblich für die Einstufung ist die Zahl der Mitglieder zum 1. Januar des Jahres der Antragstellung.

7 Sonstige Förderungen

7.1 Nutzung von städtischen Räumen und Einrichtungen

Für die Nutzung von städtischen Räumen und Einrichtungen werden den Vereinen Gebühren nach den jeweils gültigen Benutzungs- und Gebührenordnungen in Rechnung gestellt. Die Stadt gewährt den örtlichen Vereinen einen Zuschuss in gleicher Höhe auf die für den Übungs- und Probenbetrieb sowie für Kinder- und Jugendveranstaltungen erhobenen Nutzungsentgelte.

7.2 Leistungen des städtischen Bauhofs

Bei Veranstaltungen von Vereinen, die im besonderen Interesse der Stadt Herbrechtingen liegen, kann die Unterstützung des städtischen Bauhofs beim Fachbereich Bildung/Kultur/Feuerwehr im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten beantragt werden.

7.3 Besondere Umstände

Bei Vorliegen besonderer Umstände kann das nach Hauptsatzung der Stadt Herbrechtingen zuständige Gremium auf Antrag eine über diese Förderrichtlinien hinausgehende Sonderförderung gewähren.

8 Allgemeine Bestimmungen

Über sämtliche Regelungen und Anträge entscheidet, sofern in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt ist, die Stadtverwaltung innerhalb ihrer Zuständigkeitsordnung. Die Stadtverwaltung hat das Recht, die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse durch Einsichtnahme in die Vereinsakten zu prüfen oder deren Vorlage verlangen.

Bei nicht zweckentsprechender Verwendung oder bei nachweisbar falschen Angaben durch den Verein, ist der Verein verpflichtet, die gesamten Zuschüsse zuzüglich eines Verwaltungskostenaufwands in Höhe von 100,00 € zurückzuzahlen.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der jährlich im Haushalt bereitgestellten Mittel. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Die Basisförderung wird in der Regel bis zum 31. August für das laufende Jahr ausbezahlt.

9 Inkrafttreten

Die Vereinsförderrichtlinien treten rückwirkend zum 01. Januar 2026 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt treten die bisherigen Vereinsförderungsrichtlinien vom 08. Februar 1996, zuletzt geändert am 19. Juli 2001, 23. Oktober 2003 und 29. Januar 2004 außer Kraft.

Herbrechtingen, den 23. Juli 2026

Daniel Vogt
Bürgermeister